

Abschrift
1 D 523/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Reisenden J [] P [] aus
Mannheim, z.Zt. in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis in Mannheim,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom
12. August 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Kutzner,
Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beanter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in M a n n h e i m vom 16. Mai 1938
wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Mit Recht rügt die Revision, daß durch die Nichtvereidigung
der Zeugin K [] die Verfahrensvorschrift des § 61 Nr. 4 StPO ver=
letzt sei.

Aus=

Ausweislich der Sitzungsniederschrift (S.222 der Sachakten) hat das Landgericht die Zeugin K[] auf Grund eines Gerichtsbeschlusses unvereidigt gelassen, der die Nichtvereidigung damit begründet, daß „sich ihre Auskünfte auf Fragen über solche Tatsachen beziehen, die ihr die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung zuziehen und ihr außerdem zur Unehre gereichen würden (§ 61 Ziff.4 StPO)“. Trotzdem hat es (Urteilsabschrift S.6) den Angeklagten durch die Aussage der Kiesel in vollem Umfang für überführt erachtet, der Kiesel also insoweit jedenfalls uneingeschränkt geglaubt, als sie Angaben über geschlechtliche Beziehungen zum Angeklagten für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes gemacht hat.

Hieraus läßt sich erkennen, daß das Landgericht die Zeugin mindestens zu dem wichtigsten Teil ihrer Aussage aus Rechtsirrtum unvereidigt gelassen hat. Jeder Zeuge ist nach dem in dem § 59 StPO aufgestellten Grundsatz auch in den Fällen des § 61 Nr.4 StPO zu vereidigen, wenn das Gericht kein Anzeichen dafür findet, daß er etwa aus Furcht, sich zu belasten, aus Schamgefühl oder aus anderen Gründen von der Wahrheit abgewichen ist; abgesehen werden kann dagegen nur dann von der Vereidigung, wenn sein Zeugnis durch solche in Nr.4 des § 61 StPO vorgesehenen Erwägungen beeinflusst erscheint. Zu vergleichen die Urteile des erkennenden Senats; 1 D 1545/34 vom 5. Februar 1935 in JW 1935 S.2436 Nr.17 und 1 D 491/35 vom 13. August 1935 in JW 1935 S.2976 Nr.49.

Daran muß festgehalten werden. Wenn also auch ein außerehelicher Geschlechtsverkehr mit einem Juden einer deutschblütigen Frau, wie keiner Ausführungen bedarf, zur Unehre gereicht, so darf doch das darüber abgelegte Zeugnis der beteiligten Frau gemäß dem § 61 Nr.4 StPO nur dann unbeeidigt bleiben, wenn die Möglichkeit besteht, daß es nicht der Wahrheit entspricht. Hier ist vom Landgericht gerade das Gegenteil angenommen und auf die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugin die Verurteilung des Angeklagten entscheidend gestützt worden. Da sich nicht ausschließen läßt, daß auf dem sonach begangenen Verfahrensverstöß das angefochtene Urteil beruht, muß dessen Aufhebung erfolgen.

Unrichtig ist überdies, daß das Landgericht die Zeugin zu ihrer gesamten Aussage unvereidigt gelassen hat, ohne dies besonders zu begründen. Nach dem § 61 Nr.4 StPO kann von der Vereidigung bei jedem Zeugen hinsichtlich der Auskünfte auf Fragen über die im Gesetz bezeichneten Tatsachen unter Umständen abgesehen werden. In der Sitzungszungs=

zungsniederschrift muß sodann angegeben werden, welcher Teil der Aussage unbeeidigt erstattet und warum die Vereidigung unterblieben ist (§ 64 StPO). Grundsätzlich ist also die Nichtvereidigung auf solche Punkte zu beschränken, bei denen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der drohenden Unehre den Zeugen zur Abweichung von der Wahrheit veranlaßt haben könnten. Denkbar sind Fälle, in denen die gesamte Aussage eines Zeugen in dieser Weise beeinflusst erscheint. Das muß der Tatrichter besonders sorgsam prüfen. Unter Umständen muß dann der Beschluß, der die Nichtvereidigung anordnet, erkennen lassen entweder, daß der Zeuge nur über Tatsachen ausgesagt hat, für die die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder drohender Unehre gegeben war, oder daß die Tatsachen, für die diese Voraussetzungen nicht vorliegen, in einem untrennbaren inneren Zusammenhang zum sonstigen Inhalt der Aussage stehen.

Soweit die Revision noch weitere Verfahrensverstöße, insbesondere die Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs.2, 244 Abs.2 StPO) und der Vorschriften des § 267 StPO rügt, ist sie offensichtlich unbegründet.

II. Sachlich=rechtlich gibt das angefochtene Urteil zu keinen durchgreifenden Beanstandungen Veranlassung. Was die Revision als Verstöße gegen die Denkgesetze und gegen allgemeine Erfahrungsregeln rügt, erweist sich in Wirklichkeit nur als ein im Revisionsverfahren unbeachtliches Ankämpfen gegen die Beweisannahmen des Tatrichters. Auch die Strafzumessungsgründe lassen keine rechtsirrtümlichen Auffassungen erkennen. Dagegen sei für die neue Verhandlung darauf hingewiesen, daß für die Frage der Abstammung nach den Rassegesetzen die Rassenzugehörigkeit der Großeltern maßgebend ist; der Tatrichter muß sich deshalb ausdrücklich über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern aussprechen. Dem wird das Landgericht Rechnung zu tragen und, wenn nötig, über die Rassenzugehörigkeit der Großeltern der Beteiligten Beweis zu erheben haben (zu vgl. RGSt Bd.72 S.161 flg.).

gez.: Schultze

Rensch

Kutzner

Rohde

Rittweger
